

#### § 4

Reisenden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, ist es gestattet, in den Speise- und Schlafwagen der Interzonenzüge vom Antritt der Fahrt bis zur Beendigung der Rückreise bis zu 50 DM der Deutschen Notenbank zur Befriedigung ihres Reisebedarfs zu verausgaben. Der Zahlungsmittelverbrauch ist den Kontrollorganen durch Vorlage der von den Speise- und Schlafwagen-Schaffnern ausgehändigten Quittungen bzw. Bettkarten nachzuweisen. Die nichtverbrauchten Zahlungsmittel der Deutschen Notenbank sind in das eigene Währungsgebiet zurückzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Eine anderweitige Verwendung der mitgeführten DM der Deutschen Notenbank außerhalb des eigenen Währungsgebietes ist unzulässig.

#### § 6

Reisende, die ihren ständigen Wohnsitz in Westdeutschland bzw. in den Westsektoren von Groß-Berlin haben, dürfen die im Rahmen des § 2 dieser Durchführungsbestimmung mitgeführten Zahlungsmittel der Bank Deutscher Länder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur zur Bezahlung von Leistungen der Speise- und Schlafwagen-Gesellschaften in den Interzonenzügen verwenden oder bei den Niederlassungen der Deutschen Notenbank in DM der Deutschen Notenbank umtauschen. Der Zahlungsmittelverbrauch ist den Kontrollorganen der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen durch Vorlage der von den Speise- und Schlafwagen-Schaffnern ausgehändigten Quittungen bzw. Bettkarten oder durch Umtauschbescheinigungen der Deutschen Notenbank nachzuweisen.